

Factsheet

Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose

Zuständigkeit der Hauptabteilung Sozialversicherung

Das Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose tritt per 1. Juli 2021 in Kraft.

Personen ab 60 Jahren, die ab dem 01.01.2021 ausgesteuert sind, haben dann Anspruch auf Überbrückungsleistungen.

- Für Fragen und/oder eine Anmeldung gibt die Abteilung Zusatzleistungen, 052 267 64 84, zusatzleistungen@win.ch Auskünfte. Leistungen werden jedoch frühestens ab Ende Juli 2021 ausgerichtet.

Anspruchsvoraussetzungen

- Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt in CH (Export in EU/EFTA- Land möglich)
- Ü60 aber U64/65 sowie ausgesteuert (d.h. keinen Anspruch mehr auf ALV-TG)
- Mindestens 20jährige AHV-Beitragszeit in der jährlich mindestens 75% des zu diesem Zeitpunkt geltenden AHV-Höchstbetrages einbezahlt wurde (aktuell CHF 21'510 = BVG-Eintrittsschwelle)
- Mindesteinkommen wurden nach dem 50igsten Lebensjahr mindestens 5 Jahre lang realisiert
- Maximales Reinvermögen unter CHF 50'000.00 für Einzelpersonen und CHF 100'000.00 bei Ehepaaren
- Kein Anspruch auf eine IV/AHV-Rente

Umfang der Überbrückungsleistungen

Differenz zwischen anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen

- Jährliche Leistungen und Vergütung von Kranken- und Behinderungskoten (analog EL)
- Max. CHF 43'762.50 für alleinstehende Personen bzw. max. CHF 65'643.75 für Ehepaare und Personen mit minderjährigen oder noch in Ausbildung stehenden Kindern unter 25 Jahren, die im gleichen Haushalt leben.

Im Unterschied zur EL besteht im ÜL keine Rückerstattungspflicht!

Winterthur, im Juni 2021